

# **Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW**

## **Nr. 01/2022**

18.01.2022

1. Nachwahlen für die Abteilungsräte Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit in der Gruppe des Kollegpersonals des Promotionskollegs NRW 2022
2. Ordnung der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 07.12.2021
3. Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 07.12.2021

Bochum, 18.01.2022

**Der Wahlvorstand für die Nachwahlen zu den  
Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit  
in der Gruppe des Kollegpersonals des Promotionskollegs NRW 2022**

An die  
Mitglieder  
des Promotionskollegs NRW

## **Nachwahlen**

für die Abteilungsräte  
Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit  
in der Gruppe des Kollegpersonals des Promotionskollegs NRW 2022

---

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Promotionskollegs NRW sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen. Falls eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, sind diese schriftlich zu dokumentieren, sodass keine Rechtsfolgen eintreten (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Abteilungsrates).

## **Wahlordnung**

Ein Abdruck der Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Wahlordnung im Internet unter der Internet-Adresse [http://www.gi-nrw.de/fileadmin/media\\_graduierteninstitut/images/Fotos\\_Fachgruppen/Verkuendungsblatt\\_Nr. 3\\_2021.pdf](http://www.gi-nrw.de/fileadmin/media_graduierteninstitut/images/Fotos_Fachgruppen/Verkuendungsblatt_Nr._3_2021.pdf) abgerufen werden.

### **Nachwahlen zu den Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit in der Gruppe des Kollegpersonals**

Gem. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung ist ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist, zu wählen.

Das Amt im Abteilungsrat der Abteilung Bau und Kultur in der Gruppe des Kollegpersonals konnte bisher nicht besetzt werden, da dieser Abteilung kein Personal zugeordnet war. Dies ist nun erfolgt, sodass der Sitz für die verbleibende Amtszeit nachbesetzt werden kann.

Das Amt im Abteilungsrat der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit in der Gruppe des Kollegpersonals wurde aufgrund eines Personalwechsels niedergelegt, sodass die neue Stelleninhaberin für die verbleibende Amtszeit das Amt ausüben kann.

Das Wahlrecht für die Nachwahlen zu den Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit haben alle Mitglieder des Kollegpersonals der jeweiligen Abteilung.

Es dürfen für die Nachwahlen zu den Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit nur wählbare Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Nachwahlen zu den Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit in der Gruppe des Kollegpersonals können nur von wahlberechtigten Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die der jeweiligen Abteilung angehören, unterzeichnet werden.

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 4 Abs. 1 WO).

Die Amtszeit der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten endet am **29.06.2024**.

### **Zugelassene Wahlvorschläge**

#### **Bau und Kultur**

##### Gruppe des Kollegpersonals

Britta Köhler

#### **Ressourcen und Nachhaltigkeit**

##### Gruppe des Kollegpersonals

Dr. Cordula Obergassel

## **Wahlhandlung**

Es werden keine Nachwahlen für die zugelassenen Wahlvorschläge durchgeführt, da § 4 Abs. 1 der Wahlordnung gilt. Die wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Gruppe werden ohne Wahl Mitglieder des Abteilungsrates.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form von der Entbehrlichkeit der Wahl.

Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW.

Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahleinspruch muss begründet sein.

## **Wahlergebnis**

Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis für die Nachwahlen zu den Abteilungsräten Bau und Kultur sowie Ressourcen und Nachhaltigkeit in der Gruppe des Kollegpersonals bekannt.

### **Bau und Kultur**

#### Gruppe des Kollegpersonals

Britta Köhler

### **Ressourcen und Nachhaltigkeit**

#### Gruppe des Kollegpersonals

Dr. Cordula Obergassel

Bochum, den 18.01.2022

Der Wahlvorstand

*gez. Ewald*

\_\_\_\_\_  
David Ewald  
Vorsitzender

*gez. Schuchert*

\_\_\_\_\_  
Dr. Carolin Schuchert  
Mitglied des Wahlvorstandes

# Ordnung der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 07.12.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Technik und Systeme und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Technik und Systeme des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.
- (8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Informatik und Data Science, Medien und Interaktion, Unternehmen und Märkte sowie Soziales und Gesundheit.
- (9) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie bspw. Science-to-Business-Centern, Transfergesellschaften, IoT-Reallaboren, Demonstrationsfabriken sowie StartUps und Ausgründungen.
- (10) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.
- (11) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung hinsichtlich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dies geschieht, beispielsweise, durch aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und Promotionsinteressentinnen über die Graduiertenzentren der mit der Abteilung verbundenen Trägerhochschulen im Rahmen regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Gleichstellung und Chancengleichheit wird als Querschnittsthema in allen Qualifizierungsprogrammen und -maßnahmen der Abteilung verstanden.
- (12) Die Abteilung strebt den Aufbau und die Pflege einer Kompetenz-Datenbank an, in der alle Forschungsaktivitäten strukturiert zusammengefasst sind. Damit wird der Zugang zu disziplinären, interdisziplinären und internationalen Partnerinnen und Partnern unterstützt.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Die Teilnahme von Gästen an Veranstaltungen der Abteilung ist auf Einladung und je nach Verfügbarkeit von Plätzen möglich.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die fachlichen Schwerpunkte *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control* gleich vertreten sind.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor steht der Abteilung vor, leitet die Versammlungen und vertritt die Abteilung nach außen. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor leitet die Promotionsprogramme der Abteilung. Beide vertreten sich gegenseitig. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den Disziplinen Maschinenbau und Produktionstechnik sowie in Informatik, System- und Elektrotechnik verankert. Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnungen *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control*. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

### **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie die Kooperation mit den Graduiertenzentren der mit der Abteilung verbundenen Trägerhochschulen. In den Graduiertenzentren erfolgt die Heranführung der Promovierenden an das strukturierte Promotionsprogramm der Abteilung. Weitere Elemente der Zusammenarbeit sind Konferenzteilnahmen, Publikationen, Fortbildungen, Forschungsaufenthalte sowie Praktika.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch eine Ringvorlesung sowie Fachveranstaltungen im Kontext *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control*. Daneben wird in der Abteilung ein moderiertes Doktorandenkolloquium veranstaltet. Einzelheiten regelt das Promotionsprogramm der Abteilung.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere auf Grundlage der kooperativ durchgeführten oder laufenden Promotionen und der dadurch bestehenden gemeinsamen Aktivitäten.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Der dazu nötige

Informationsaustausch wird durch direkte Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder, Newsletter und Ankündigungen durch die Koordination der Abteilung gesichert.

(5) Für die Veranstaltungen der Abteilung wird mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf für jedes Semester ein Programm aufgestellt. Dieses Programm wird zuvor im Abteilungsrat verabschiedet.

### **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Darüber hinaus können offene Abstimmungen, auch online, erfolgen, insofern sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie oder er zu allen die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird sowie Informations-, Rede- und Stimmrecht hat.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

(2) Die Abteilung sieht die Einrichtung einer Kommission zur Einrichtung einer Kompetenz-Datenbank vor.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht, richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 15.12.2021. Die  
Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des  
Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, den 15.12.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Maas

(Prof. Dr. Klaus Maas)

# Ordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 07.12.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Unternehmen und Märkte und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Unternehmen und Märkte im Wandel des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Diese Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit *Soziales und Gesundheit, Ressourcen und Nachhaltigkeit* und *Technik und Systeme*.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung hinsichtlich des Geschlechts, der sozialen und örtlichen Herkunft, der Religion, des Alters und in Hinblick auf Behinderungen. Diese Förderung erfolgt mit Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter insbesondere durch aktive Ansprache von Masterabsolventinnen, Organisation eigener sowie Unterstützung bei der Teilnahme an externen Workshops und Trainings für Wissenschaftlerinnen sowie bei der Bewerbung und Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen und Fachvorträgen, Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftlerinnen, individuelle Beratung bei der Planung einer wissenschaftlichen Karriere.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Für die Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung gilt, dass diese nur auf Einladung bzw. vorherige Anmeldung möglich ist.

### **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Mitglieder das inhaltliche Spektrum der Abteilung widerspiegeln sollten.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor steht der Abteilung vor, leitet die Versammlungen und vertritt die Abteilung nach außen. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor leitet die Promotionsprogramme der Abteilung. Beide vertreten sich gegenseitig. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Sozial- und Verhaltenswissenschaften, speziell in den Sozialwissenschaften, sowie in den Wirtschaftswissenschaften und in den Ingenieurwissenschaften, speziell in Maschinenbau und Produktionstechnik.

(2) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung:

1. „Aufbau von Schlüsselfaktoren und Arbeitsgestaltung in Zeiten des Wandels“,
2. „Unsicherheit, Resilienz und institutioneller Wandel“,
3. „Value Chain und Operations Management“.

Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(3) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie regelmäßige Zusammenkünfte der Direktorinnen und Direktoren mit den Promovierenden.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch regelmäßige Zusammenkünfte mit den Direktorinnen und Direktoren, Teilnahme an Fachveranstaltungen der Mitglieder der Abteilung, Workshops zur Vorstellung der jeweiligen Promotionsvorhaben.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch regelmäßigen fachlichen Austausch, insbesondere Einladung zu den abteilungsinternen und -externen Fachveranstaltungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und

Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Darüber hinaus können offene Abstimmungen, auch online, erfolgen, insofern sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

(5) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den Promovierendensprecher legt die Abteilung fest, dass diese/r bei allen die Promovierenden betreffenden Themen in der Abteilungsversammlung ein Mitsprache- und Stimmrecht hat.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 10 Kommissionen**

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

## **§ 11 Promotionsausschuss**

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht, richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

## **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 14.12.2021. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, den 17.12.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Lanwehr

(Prof. Dr. Ralf Lanwehr)